

2437 024

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 844/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara B [REDACTED] ,

[REDACTED] N [REDACTED] Avenue, H [REDACTED] S [REDACTED] , [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

G e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Klägerin verglich sich mit der Behörde im Januar 1958 über den geltend gemachten Gesundheitsschaden. Zur Abgeltung erhielt sie eine "Kapitalentschädigung von 18.000 DM". Der Berufungsrichter hat ein Anfechtungsrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Abs. 2 BEG-SG verneint, weil die Vergleichssumme auch den Rentenanspruch abgegolten habe und dieser damit nicht in vollem Umfange abgelehnt worden sei.

Diese Entscheidung stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in RZW 1969, 358; 1972, 231 Nr. 27; 1973, 76 Nr. 25 überein. Die von der Beschwerde gestellten

- 3 -

Rechtsfragen sind geklärt. Die Auslegung des Vergleichs
ist Sache des Tatrichters.

Dr. Thuma

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)